

Rentenfreibetrag und Rentenanpassungen

Keine Neuberechnung des Rentenfreibetrags bei Rentenerhöhungen

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde ab dem 01.01.2005 die steuerliche Behandlung der Altersbezüge völlig neu geregelt. Mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte bleiben in der Erwerbsphase die Aufwendungen zur Alterversorgung steuerfrei, während die Altersbezüge später voll besteuert werden (nachgelagerte Besteuerung). Dabei erfolgt der Übergang zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung schrittweise in einer Übergangszeit von 2005 bis 2040.

Die Besteuerung von Renten

- der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten)
- der landwirtschaftlichen Alterskassen
- der berufsständischen Versorgungswerke (für Ärzte, Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte u.a.)
- bestimmter privater Leibrentenversicherungen

erfolgt ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit 50 % und erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentenzugang bis 2020 schrittweise um 2 % bis auf 80 %. In den nachfolgenden Jahren von 2021 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil schrittweise um 1 % bis zur Besteuerung mit 100 % ab dem Jahr 2040.

Die Einnahmen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen unterliegen lediglich mit dem steuerpflichtigen Teil der Besteuerung.

Der steuerfreie Teil der Rente ermittelt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente (= Bruttorentenbetrag vor Abzug evtl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente.

Der steuerfreie Teil der Rente, das ist der sog. Rentenfreibetrag, wird als fester Eurobetrag einmal ermittelt und ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben.

Beispiel:

Bei Beginn einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2005 waren 50 % der Rente steuerpflichtig; 50 % blieben steuerfrei.

Der entgeltliche Rentenfreibetrag wurde als Eurobetrag aus der Jahresbruttorente des Jahres 2006 ermittelt und für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben.

Die Erhöhung der Altersrente mit der Rentenanpassung zum 01.07.2007 führte nicht zu einer Neuberechnung des festgeschriebenen Rentenfreibetrags. Vielmehr floss nach der Festschreibung des Rentenfreibetrags die regelmäßige Rentenerhöhung in vollem Umfang in den steuerpflichtigen Teil der Rente.

Nach der Festschreibung des Rentenfreibetrags unterliegt somit jede Rentenerhöhung im Endeffekt in vollem Umfang der Besteuerung.

Nur in Ausnahmefällen, in denen keine regelmäßige Anpassung der Rente vorliegt, kommt es zu einer

Neuberechnung des Rentenfreibetrags. (z.B. beim Wechsel von Teil- zu Vollrenten oder Wegfall einer Rente bei Wechsel der Rentenart).

Wird beispielsweise eine Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente umgewandelt, so wird für die neue nachfolgende Rente (Altersrente) ein neuer Rentenfreibetrag ermittelt und festgeschrieben.

Der Prozentsatz zur Ermittlung des Besteuerungsanteils der nachfolgenden Rente richtet sich dabei aber nach dem Prozentsatz des Besteuerungsanteils der vorausgegangenen Rente.

Der prozentuale Besteuerungsanteil der vorausgegangenen Rente findet somit auch bei der nachfolgenden Rente Anwendung. Er bleibt damit unverändert.

Bei einem Renteneintritt im Jahr 2008 beträgt der Besteuerungsanteil 56 % der Jahresbruttorente, 44 % des Rentenbetrags bleiben steuerfrei.

Jeder spätere Renteneintritt führt - wie jede Rentenerhöhung - zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Teils des Rentenbetrags.

Hinweis:

Auf unserer Internetseite www.fragen-zur-rentenbesteuerung.de finden Sie Antworten zu zahlreichen Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Renten ab dem Jahr 2005 und auch unter der Rubrik Arbeitshilfen einige Berechnungsbeispiele

(Veröffentlicht im November 2008)

